

Amtsblatt

Gemeinde Senden, 11/2025

**5
2
0
2
11**

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Senden

Ausgegeben zu Senden am: 10.09.2025

Bestellungen sind zu richten an die Gemeindeverwaltung-Fachbereich I Postfach 1251 48303 Senden
Tel. 02597/699-0 Abonnementpreis: Einzelexemplar: 1,00 €, jährlich 12,00 € oder kostenlos über das
Internet: www.senden-westfalen.de

Inhalt

Lfd.Nr. 79 221

Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes „Hörsken“, Ottmarsbocholt
hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Lfd.Nr. 80 223

Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes „Zentrale Mensa
Senden“, Senden
hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem.
§ 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB

Lfd.Nr. 81 225

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden
(Ortsteil Senden) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Lfd.Nr. 82 228

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden
(Ortsteil Senden) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Lfd.Nr. 83 231

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden
(Ortsteil Senden) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Lfd.Nr. 84 234

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung
Münster – Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Lfd.Nr. 85 238

Bekanntmachung des Ingenieurbüros Trippler –
Offenlegung einer Grenzniederschrift

Lfd.Nr. 86

239

Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und
Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden
Monat: Juli 2025

Lfd.Nr. 87

240

Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und
Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden
Monat: August 2025

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe vorherige Seite) beigelegt.

Zur frühzeitigen Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden die bisher verfügbaren Informationen gem. § 3 Abs. 1 BauGB

in der Zeit vom 10.09.2025 bis zum 02.10.2025 (einschließlich)

auf der Homepage der Gemeinde Senden unter folgender Adresse veröffentlicht:

www.senden-westfalen.de

→ Wirtschaft & Bauen → Planen & Bauen → Aktuelle Bauleitplanverfahren

Die bisher verfügbaren Informationen zum Verfahren werden ergänzend im Rathaus der Gemeinde Senden – Zimmer 305 (2. OG) – Münsterstraße 30, 48308 Senden zu folgenden Zeiten zur Verfügung gestellt:

montags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
dienstags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
mittwochs	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
donnerstags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
freitags	08:30 – 12:00 Uhr

Während der Veröffentlichungsfrist können bei der Gemeinde Senden Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen möglichst elektronisch an bauleitplanung@senden-westfalen.de übermittelt werden, können aber auch auf anderem Wege abgegeben werden (beispielsweise schriftlich oder zur Niederschrift).

Az.: IV 622-00

48308 Senden, 09.09.2025

Der Bürgermeister



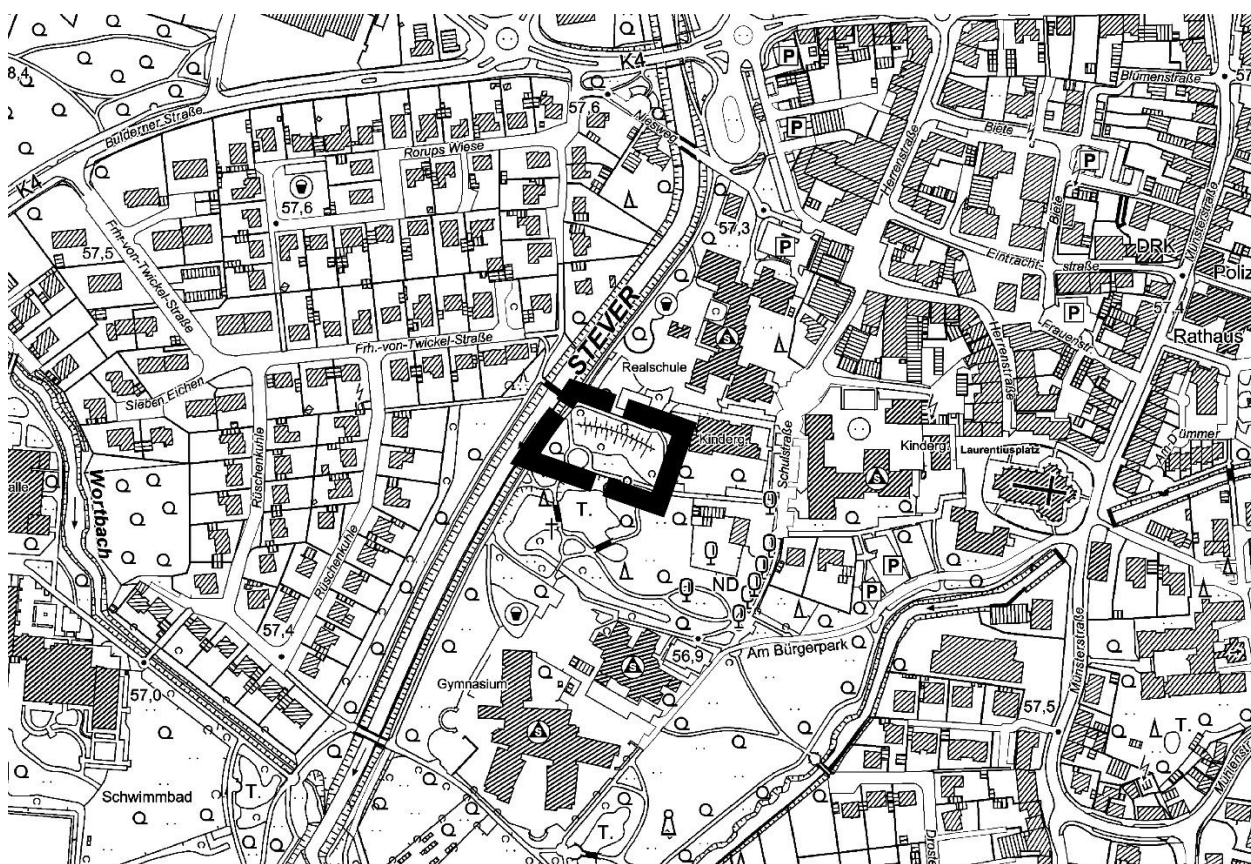
Sebastian Träger

Lfd.Nr. 80

Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes „Zentrale Mensa Senden“, Senden

hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem.
§ 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1
BauGB



Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Zentrale Mensa Senden“

Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 05.12.2023 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Zentrale Mensa Senden“ gefasst. Ziel der Planung ist die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Mensa zu erwirken.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe erste Seite dieser Bekanntmachung) beigelegt.

Zur frühzeitigen Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden die bisher verfügbaren Informationen gem. § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB

in der Zeit vom 10.09.2025 bis zum 02.10.2025 (einschließlich)

auf der Homepage der Gemeinde Senden unter folgender Adresse veröffentlicht:
www.senden-westfalen.de → Wirtschaft & Bauen → Planen & Bauen → Aktuelle Bauleitplanverfahren

Die bisher verfügbaren Informationen zum Verfahren werden ergänzend im Rathaus der Gemeinde Senden – Zimmer 305 (2. OG) – Münsterstraße 30, 48308 Senden zu folgenden Zeiten zur Verfügung gestellt:

montags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
dienstags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
mittwochs	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
donnerstags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
freitags	08:30 – 12:00 Uhr

Während der Veröffentlichungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Senden Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen möglichst elektronisch an die E-Mail-Adresse bauleitplanung@senden-westfalen.de übermittelt werden, können aber auch auf anderem Wege abgegeben werden (beispielsweise schriftlich oder zur Niederschrift).

Gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Az.: IV 622-00
48308 Senden, 09.09.2025
Der Bürgermeister



Sebastian Träger

Lfd.Nr. 81

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Senden) nach dem Straßen- und Wegege- setz NRW



Übersichtsplan Nr. 1

Gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung ergeht folgende

Widmungsverfügung

Die folgenden Straßen- und Wegeflächen im Bereich „Mendelsohnstraße“ zwischen Schumannstraße, Offenbachstraße und Beethovenstraße - siehe Übersichtsplan Nr.1 (schraffierte Fläche) - werden mit der Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit geltenden Fassung hiermit dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt. Verkehrsbeschränkungen werden durch diese Widmung nicht ausgeschlossen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW wird die Widmung durch diese Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, besteht seit dem 01.01.2022 gem. § 55 d S. 1 VwGO die Pflicht zur Über-

mittlung in elektronischer Form. Dies gilt nach § 55 d S. 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55 d S. 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweise der Verwaltung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Sollte die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Senden, den 03.09.2025

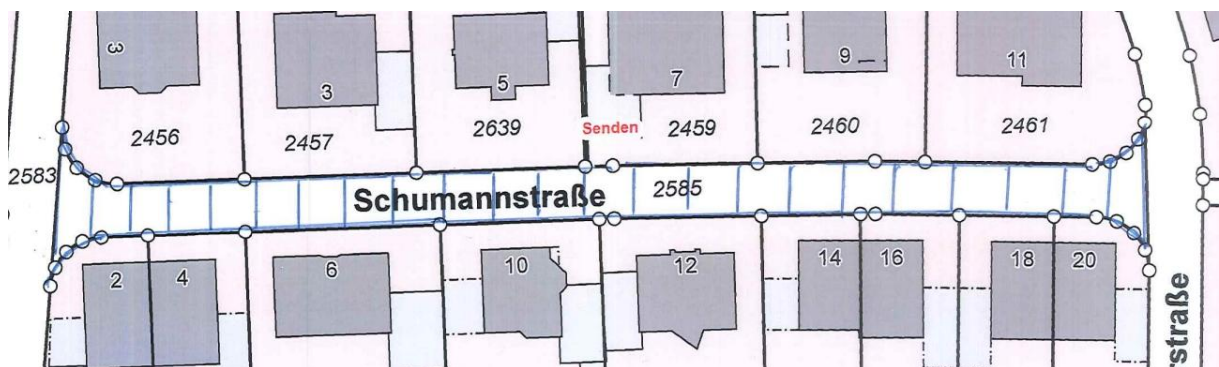
Der Bürgermeister



Sebastian Träger

Lfd.Nr. 82

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Senden) nach dem Straßen- und Wegege- setz NRW



Übersichtsplan Nr. 2

Gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung ergeht folgende

Widmungsverfügung

Die folgenden Straßen- und Wegeflächen im Bereich „Schumannstraße“ zwischen Bachstraße und Wagnerstraße - siehe Übersichtsplan Nr.2 (schraffierte Fläche) - werden mit der Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit geltenden Fassung hiermit dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Gemeindegebrauch wird nicht beschränkt. Verkehrsbeschränkungen werden durch diese Widmung nicht ausgeschlossen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW wird die Widmung durch diese Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, besteht seit dem 01.01.2022 gem. § 55 d S. 1 VwGO die Pflicht zur Übermittlung in elektronischer Form. Dies gilt nach § 55 d S. 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55 d S. 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweise der Verwaltung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Sollte die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Senden, den 03.09.2025

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Träger', with a stylized flourish at the end.

Sebastian Träger

Lfd.Nr. 83

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Senden) nach dem Straßen- und Wegege- setz NRW



Übersichtsplan Nr. 3

Gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung ergeht folgende

Widmungsverfügung

Die folgenden Straßen- und Wegeflächen im Bereich „Weberstraße“ zwischen Mönkingheide und Wagnerstraße - siehe Übersichtsplan Nr.3 (schraffierte Fläche) - werden mit der Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit geltenden Fassung hiermit dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt. Verkehrsbeschränkungen werden durch diese Widmung nicht ausgeschlossen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW wird die Widmung durch diese Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, besteht seit dem 01.01.2022 gem. § 55 d S. 1 VwGO die Pflicht zur Übermittlung in elektronischer Form. Dies gilt nach § 55 d S. 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55 d S. 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweise der Verwaltung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Sollte die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Senden, den 03.09.2025

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Träger', with a stylized flourish at the end.

Sebastian Träger

Lfd.Nr. 84

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster – Aufforderung zur Anmeldung unbekann- ter Rechte

s. nächste Seiten

**Bezirksregierung Münster
- Flurbereinigungsbehörde -**

48653 Coesfeld, 27.08.2025

Leisweg 12
Tel. 0251/411-0

**Flurbereinigung Berkelaue III
Az. 41 30 3**

**Öffentliche Bekanntmachung
Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Mit Beschluss vom 15.05.2014 wurde das Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 03. 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem **222.** Änderungsbeschluss vom 27.01.2025, dem **223.** Änderungsbeschluss vom 12.03.2025, dem **224.** Änderungsbeschluss vom 26.03.2025, dem **225.** Änderungsbeschluss vom 30.04.2025, dem **226.** Änderungsbeschluss vom 15.05.2025, dem **227.** Änderungsbeschluss vom 24.06.2025 und dem **228.** Änderungsbeschluss vom 21.07.2025 wurden die Grundstücke

Gemeinde / Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Ahaus	Wessum	2	18, 22
		4	57
		41	46
		57	33
		60	9
		9	36
Ascheberg	Wüllen	5	210
		9	36
Billerbeck	Beerlage	42	73
		23	164
		29	6, 42, 44, 61
	Billerbeck-Kspl.	23	35
		24	44
		25	332
Bocholt	Hemden	45	92
		5	96
Borken	Rhedebrügge	108	91, 92
	Westenborken	9	31
Coesfeld	Coesfeld-Kspl.	11	162
		15	35, 97, 129
		16	56, 58
		44	25, 76
		48	109
Dülmen	Dülmen-Kspl.	100	174, 180
	Rorup	26	77, 78, 79
Everswinkel	Everswinkel	24	88, 105
Gronau (Westf.)	Epe	1	83, 84, 85, 86, 87, 103
		39	145, 196
		42	47, 49, 51, 182, 201, 202, 253

2

Gemeinde / Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Gronau (Westf.)	Epe	43	88, 89, 90
		62	24, 46
Heek	Heek	51	11
Hopsten	Hopsten	24	799
Horstmar	Horstmar	101	44, 66
Isselburg	Anholt	3	77, 235
Laer	Laer	26	197, 198
Lüdinghausen	Lüdinghausen-Kspl.	8	68, 69
Münster	Amelsbüren	20	17
		21	34
		23	77, 376, 399
		24	81
		26	26, 116
		45	8, 20, 52
		47	195
Nottuln	Nottuln	48	76
		49	4, 100, 101
		58	32, 33, 114, 115, 119
		56	51, 52, 53, 150, 158, 263, 316, 317
		77	2
Ochtrup	Ochtrup	56	51, 52, 53, 150, 158, 263, 316, 317
		77	2
Senden	Senden	2	102, 121, 127, 130, 138, 164, 165
		3	13, 18, 19, 25, 46, 59, 63, 69, 70, 74, 89, 165, 166, 167, 168, 169, 177, 187, 188, 189, 190, 209, 210, 212, 244
		11	24, 25, 34, 35, 38, 43, 81
		14	50
		15	1831, 2244
		16	1380, 1382, 1675
		17	1857
		19	04/11
		23	291, 294
		24	629
		27	65, 70, 90, 103
		28	94, 425
		29	63, 67, 89
		31	8, 25, 45, 48, 82, 88
		33	22, 144
		34	2, 12, 55, 57, 58, 60
		35	6, 19, 68, 69, 70, 97, 98, 99
		36	88
		47	16
Velen	Nordvelen	11	1, 2, 3, 4, 5, 49, 50
		12	3
Vreden	Ramsdorf	21	45
	Vreden	45	165, 200

3

Gemeinde / Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Vreden	Vreden	54	63
		69	20
Warendorf	Freckenhorst	13	69, 75, 134, 256
		14	197, 198, 206, 207, 255, 329
		33	15, 90, 116

zum Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III zugezogen und die Flurbereinigung für diese Grundstücke angeordnet (§ 8 FlurbG).

Eine öffentliche Bekanntmachung der vorgenannten Änderungsbeschlüsse ist bisher nicht erfolgt. Die erforderliche Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für die mit den Änderungsbeschlüssen zugezogenen Grundstücke wird hiermit nachgeholt.

Gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG werden die Beteiligten aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an dem Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb einer Frist von **drei Monaten** nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieser Aufforderung bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, 48128 Münster

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Leisweg 12, 48653 Coesfeld

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag

Dagmar Bix



Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier:
<https://www.bezreg-muenster.de/datenschutzhinweise-fuer-das-dezernat-33>

Lfd.Nr. 85

Bekanntmachung des Ingenieurbüros Trippler – Offenlegung einer Grenzniederschrift

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift		ÖbVI-GB-Nr. 3974
Vermessung des/der in	Senden	gelegenen Grundstück/s/e mit der Katasterbezeichnung
Gemarkung	Senden	
Flur/e	49 und 52	
Flurstück/e	21 und 66	
Lage	Ackerfläche nördlich der Landstraße 844 (Nähe Appelhülseener Str.)	
Grenzniederschrift	26.08.2025	

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des/der vorgenannten Grundstück/s/e.

Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden das Ergebnis der Grenzmittlung sowie die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in	Senden	gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung
Gemarkung	Senden	
Flur	49	
Flurstück	21	
Lage	Graben nördlich der Landstraße 844 (Einmündung in die Stever)	
Eigentümer/in	Die Anlieger	

Das betroffene Grundstück grenzt an das/die für diesen Vermessungsantrag zu vermessene/n Grundstück/e. Eigentümer konnten für dieses Grundstück bisher nicht ermittelt werden, denn es ist als ein „Sonstiges“ Gewässergrundstück im Sinne § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (Landeswassergesetz - LWG) in der zurzeit geltenden Fassung im Grundbuch nicht gebucht. Es wird lediglich im Liegenschaftskataster mit der Bezeichnung „Die Anlieger“ geführt.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW - SGV.NRW.7134) in der zurzeit geltenden Fassung erfolgt die **Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzmittlung und der Abmarkung** von Grundstücksgrenzen durch **Offenlegung** der vorgenannten **Grenzniederschrift** im Zeitraum von

Mittwoch, den 15.10.2025 bis Montag, den 17.11.2025 von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

in der Geschäftsstelle (Büro) des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs

Dipl.-Ing. Werner Trippler, Hagenkamp 208, 48308 Senden

Festnetz 02597 69697-0, Mobil 0170 5210521

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Den betroffenen Eigentümern und Inhabern grundstücksgleicher Rechte wird Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzmittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen.

Um Wartezeiten zu verkürzen, besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache, diese kann telefonisch erfolgen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung

Gegen die Abmarkung können Sie **innerhalb eines Monats** Klage beim

Verwaltungsgericht Münster erheben.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch auf der Homepage (Internet) der Gemeindeverwaltung einsehbar.
<https://www.senden-westfalen.de/amtsblatt>

Senden, 26.08.2025

gez. Dipl.-Ing. **WERNER TRIPPLER** Öff.best.Verm.Ing.

Lfd.Nr. 86

Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden Monat: Juli 2025


In dem Monat Juli 2025 wurden beim Fachbereich Ordnung der Gemeinde Senden folgende Gegenstände als gefunden angezeigt, deren Eigentümer bislang nicht ermittelt werden konnten:

- 1 Ladecase
- 1 Fitnesstracker
- 2 Herrenräder
- 1 Werkzeugtasche
- 1 Katze
- 1 AirTag
- 1 Kinderroller
- 1 E-Bike Damen
- Diverse Schlüssel

Eigentumsansprüche können im Rathaus, Bürgerbüro, Münsterstraße 30, 48308 Senden geltend gemacht werden.

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Verluste angezeigt:

- 1 Brillenetui mit Brille
- Diverse Schlüssel



Senden, 04.08.2025

i. A. Schäfer

Lfd.Nr. 87

Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden Monat: August 2025

In dem Monat August 2025 wurden beim Fachbereich Ordnung der Gemeinde Senden folgende Gegenstände als gefunden angezeigt, deren Eigentümer bislang nicht ermittelt werden konnten:

- 1 Ladecase
- 1 Kleinkindspielzeug
- 1 Katze
- 1 Sonnenbrille
- 1 Brillenetui
- 1 Hut
- 2 Damenräder
- 3 Kinderräder
- 1 Sitzbank Motorrad
- 1 Smartphone
- 1 Helm
- 1 Schmuck
- Diverse Schlüssel

Eigentumsansprüche können im Rathaus, Bürgerbüro, Münsterstraße 30, 48308 Senden geltend gemacht werden.

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Verluste angezeigt:

- 1 Ehering
- Diverse Schlüssel



Senden, 04.08.2025

i. A. Schäfer